



ÜBERSETZUNG

Einverständniserklärung im November 2000 überprüft und bestätigt

betreffend die Einrichtung einer Informations- und Beratungsstruktur der Arbeitnehmer innerhalb der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angesiedelten Gesellschaften der Holderbank-Gruppe.

abgeschlossen

zwischen: dem Vorstand der Holderbank-Gruppe, vertreten durch Herrn B-H. Koch, Mitglied des Exekutivausschusses, nachstehend "die Direktion" genannt;

und: den Vertretern der Arbeitnehmer der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angesiedelten Gesellschaften der Holderbank-Gruppe, vertreten durch den Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), nachstehend "die Arbeitnehmervertretung" genannt.

Präambel

Vom Grundgedanken der Richtlinie 94/45 CE des Rates der Europäischen Union vom 22.9.94 inspiriert, möchten die Vertragsparteien auf einen konstruktiven sozialen Dialog hinarbeiten, der Qualität der Information und dem internationalen Gedankenaustausch einen echten Mehrwert zuführt.

Sie erkennen an, daß die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gruppe die Auswirkungen zur Kenntnis nehmen sollten, die Tätigkeit der anderen Unternehmen der Gruppe, zu der auch sie gehören, in den nachstehend beschriebenen Bereichen und in der nachstehend beschriebenen Form auf ihre eigene Lage hat.

Sie gehen von dem Grundsatz aus, daß es zweckmäßig ist, die Fähigkeit zur Lenkung der Entwicklungen aufrechtzuerhalten und den Unternehmensgeist zu fördern. Dies setzt die Wahrung eines positiven sozialen Klimas sowie die Entwicklung einer soliden und tiefgreifenden Kultur der Unternehmensgruppe und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe voraus.

Artikel 1 - Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Schaffung einer stabilen rechtlichen und vertraglich abgesicherten Struktur zur Weiterentwicklung des Informationsflusses zwischen Direktion und Arbeitnehmervertretung in bezug auf Fragen von

grenzüberschreitendem Interesse, und dies in Form einer harmonischen Ergänzung der bereits bei den einzelnen Gesellschaften der Gruppe bestehenden Beratungsstrukturen.

Artikel 2 - Bezeichnung

Es wird vereinbart, daß die durch vorliegenden Vertrag geschaffene Struktur als "Europäisches Forum" bezeichnet wird.

Artikel 3 - Anwendungsgebiet

- 3.1. Vorliegender Vertrag gilt für sämtliche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angesiedelten Unternehmen der Holderbank-Gruppe.
Darin sind auch jene Unternehmen einbegriffen, in denen Holderbank im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Richtlinie maßgeblichen Einfluß ausübt.

Es wird folgendes vereinbart: Falls Holderbank eine Niederlassung (wie oben definiert) in einem der anderen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (d.h. zur Zeit Norwegen, Island und Liechtenstein) ansiedelt, wird auch diese Niederlassung in vorliegendem Vertrag berücksichtigt.

Das Forum kann konkrete Initiativen ergreifen, um seinen Anwendungsbereich schrittweise auf Gesellschaften der Gruppe in Ländern, deren Beitritt zur Europäischen Union jetzt schon angenommen und beabsichtigt ist, auszudehnen.

- 3.2 Die Direktion der Gruppe aktualisiert laufend die Liste der dem vorliegenden Vertrag unterliegenden Unternehmen (vgl. Anhang 1), um das Europäische Forum auf dem neusten Stand halten zu können. Die Mitgliederzahl des Europäischen Forums wird jährlich entsprechend dieser Liste und entsprechend dem in Artikel 6 erläuterten Verteilerschlüssel festgelegt.

Artikel 4 - Einzelstaatliche Rechte und Gebräuche

- 4.1 Die einzelstaatlichen Rechte und Gebräuche in bezug auf die Vertretung der Arbeitnehmer bleiben in den verschiedenen Ländern unangetastet.
- 4.2 Das Europäische Forum stellt eine Ergänzung zu den einzelstaatlichen Arbeitnehmersvertretungssystemen dar und ersetzt diese nicht.

Artikel 5 - Rolle und Zuständigkeiten des Europäischen Forums

Das Europäische Forum wird über Themen von allgemeinem und strategischem Interesse informiert, insofern sie einen übernationalen Einfluß innerhalb des in Artikel 3 definierten Gebietes haben.

Die Information betrifft insbesondere:

- a) die Struktur, die Situation und die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven;
- b) die Situation und die Entwicklung in den Bereichen Investitionen und Beschäftigung;
- c) die wichtigen Änderungen in bezug auf die Organisation, die Arbeitsorganisation und die Produktionsverfahren;
- d) die Gesundheit, die Sicherheit und den Umweltschutz;
- e) die Ausbildungspolitik;
- f) die großen internen Querprojekte, die von der Gruppe ausgehen und sich auf Organisationen innerhalb des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung beziehen.

Das Europäische Forum wird konsultiert, das heißt informiert im Hinblick auf einen echten Dialog bezüglich der Umstände oder besonderen Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die sozialen Strukturen, die Beschäftigung oder die Arbeitnehmer zeitigen können, und dies in dem Maße, wie diese Umstände oder Maßnahmen grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Dies ist der Fall bei:

- einer grenzüberschreitenden Verlagerung von Produktionsstätten;
- einer Verschmelzung, einer Rationalisierung oder einer vollständigen oder teilweisen Schließung eines Unternehmens oder einer Niederlassung;
- Massenentlassungen.

Das Europäische Forum ist nicht dazu befugt, individuelle oder politische Themen zu bearbeiten, welche einen Bezug zur Lohnpolitik und zu den Sozialleistungen der Gesellschaft der Gruppe aufweisen.

Das Europäische Forum ist ein Informations- und Dialoggremium ohne Entscheidungsbefugnis oder vorherige bindende Stellungnahme. Es wird daher unmittelbar nach den nationalen paritätischen Instanzen und auf jeden Fall vor der etwaigen Verbreitung der Information durch die Medien informiert, um seine Rolle insbesondere gegenüber den nationalen Instanzen korrekt erfüllen zu können.

Das Forum kann innerhalb der Grenzen der zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachbereiche Projekte und Studien durchführen sowie offizielle Empfehlungen zu Händen der vertretenen Organisationen herausgeben. Obwohl diese Empfehlungen nicht bindend sind, werden sie von den nationalen Instanzen berücksichtigt und erörtert, um ihre diesbezüglichen Praktiken und Methoden gegebenenfalls zu übernehmen.

Artikel 6 - Zusammensetzung des Europäischen Forums, Vorsitz und Sekretariat

- 6.1 Für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Holderbank eine Gesellschaft im Sinne des Artikel 3 besitzt, verfügen die Arbeitnehmervertretungen über einen Sitz im Europäischen Forum, falls mindestens 100 Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft beschäftigt sind.

Sie erhalten jeweils einen weiteren Sitz, falls das Unternehmen:

- zwischen 501 und 1000 Arbeitnehmer
- zwischen 1001 und 3000 Arbeitnehmer
- zwischen 3001 und 6000 Arbeitnehmer beschäftigt.

- 6.2 Die Gesellschaften der Gruppe, die weniger als 100 Arbeitnehmer innerhalb eines Mitgliedstaates beschäftigen, werden indirekt von einem im Anhang 1 festzulegenden Mitglied des Europäischen Forums vertreten. Die Tagesordnungen und die Protokolle der Versammlungen werden ihnen zugestellt.

- 6.3 Die Arbeitnehmervertreter werden namentlich unter diesen bezeichnet gemäß den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen und Praktiken, und zwar normalerweise für eine Dauer von vier Jahren, vorbehaltlich anderslautender nationaler Gesetzgebungen.

Ihre Namen werden dem Vorsitzenden und dem Sekretär des Europäischen Forums mitgeteilt. Jede Änderung dieser Ernennungen muß diesen beiden unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

- 6.4 Die FETBB hat das Recht, zwei Beobachter zum Europäischen Forum zu entsenden; diese Beobachter dürfen den offiziellen Sitzungen beiwohnen und erhalten sämtliche ausgeteilten Unterlagen. Obgleich sie keine Mitglieder des Europäischen Forums sind, sind sie dennoch durch die Vertraulichkeitsklausel des nachstehenden Artikel 8 gebunden.

- 6.5 Für jedes ordentliche Mitglied des Europäischen Forums wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Die stellvertretenden Mitglieder besitzen dieselben Vorrechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie nehmen jedoch nur an den Sitzungen teil, falls das ordentliche Mitglied, an dessen Stelle sie treten, abwesend oder verhindert ist.

- 6.6 Ein vom Vorstand der Holderbank-Gruppe ernanntes Mitglied der Arbeitgeberschaft führt den Vorsitz über das Europäische Forum. Der Vorsitzende ernennt einen Vizevorsitzenden aus den Reihen der Direktion. Dieser Vizevorsitzende ersetzt den Vorsitzenden, falls dieser abwesend oder verhindert ist.

- 6.7 Das Europäische Forum ernennt aus den Reihen seiner effektiven Mitglieder der Arbeitnehmervertretung einen Sekretär sowie einen beigeordneten Sekretär, deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht, für einen guten Informationsfluß zwischen den Mitgliedern des Europäischen Forums Sorge zu tragen.

Artikel 7 - Häufigkeit und Organisation der Sitzungen des Europäischen Forums

- 7.1 Das Europäische Forum tritt einmal jährlich zusammen, und dies zu einem Zeitpunkt, der mindestens zwei Monate im voraus zwischen dem Vorsitzenden und dem Sekretär vereinbart wird. Im allgemeinen wird diese Sitzung im Laufe des 4 Quartals des Kalenderjahrs abgehalten.
- 7.2 Jede Vollversammlung dauert einen vollständigen Tag.
- 7.3 Einen Monat vor der Sitzung des Europäischen Forums kann sich die Arbeitnehmersvertretung zusammensetzen, um die Vollversammlung vorzubereiten.
- 7.4 Die endgültige Tagesordnung wird spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung durch den Präsidenten und den Sekretär festgelegt. Die Parteien achten darauf, daß diese Tagesordnung den Grundsätzen von Artikel 5 der ursprünglichen Vereinbarung entspricht.
Im Fall einer Meinungsverschiedenheit ist der Präsident jedoch berechtigt, die Behandlung eines Punktes in der Vollversammlung zu verweigern, insofern er seine Verweigerung begründet.
Diese Tagesordnung sowie sämtliche erforderlichen schriftlichen Unterlagen werden allen Mitgliedern des Europäischen Forums vom Vorsitzenden zugestellt.
- 7.5 Die offizielle Sprache der Versammlungen, Einberufungen, Unterlagen und Protokolle ist Französisch. Während aller Versammlungen wird simultan ins Spanische, Deutsche und Italienische gedolmetscht.
Die gesamten Unterlagen werden ebenfalls in diese Sprachen übersetzt.
- 7.6 Das Protokoll der Vollversammlung wird gemeinsam von einem Mitglied der Direktion und einem Mitglied der Arbeitnehmersvertretung aufgesetzt, welche beide zu Beginn der Versammlung ernannt werden.
Das Protokoll wird dem Vorsitzenden und dem Sekretär zur Billigung unterbreitet, bevor es allen Mitgliedern übermittelt wird.
Er wird innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung des Forums verbreitet.
- 7.7 Wenn die Aktualität es erfordert, kann zu jeder Zeit ein engerer Vorstand einberufen werden, der sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Beigeordneten Sekretär und einem Beobachter des FETBB zusammensetzt.
- 7.8. Das Europäische Forum kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, entweder auf Initiative des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter und in Absprache mit dem Präsidenten wegen außergewöhnlicher Umstände, die sich dringend und in Wechselwirkung auf die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gruppe in wenigstens zwei im Europäischen Forum vertretenen Ländern auswirken können.
Im gemeinsamem Einvernehmen zwischen dem Präsidenten und dem Sekretär kann die Teilnahme der Arbeitnehmervertreter an dieser außerordentlichen Sitzung sich auf den in Artikel 7.7. erwähnten engeren Vorstand und die Vertreter der direkt vom Gegenstand der außerordentlichen Sitzung betroffenen Länder oder Unternehmen beschränken.

Artikel 8 - Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Europäischen Forums verpflichten sich dazu, keinerlei Informationen weiterzugeben, die ihnen unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt wurden. Diese Verpflichtung gilt überall und bleibt auch nach der eventuellen Auflösung ihres Arbeitsvertrags aufrechterhalten.

Die Direktion ist dazu berechtigt, Informationen zurückzuhalten, deren Verbreitung die Gruppe oder eine ihrer Gesellschaften schädigen könnte oder die einen Verstoß gegen einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften darstellten.

Artikel 9 - Unkosten und Organisationskosten

- 9.1 Sämtliche bei der Organisation der vorbereitenden Versammlungen sowie der Vollversammlungen des Europäischen Forums anfallenden Unkosten und Auslagen – einschließlich der Reisekosten, der Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer sowie der Übersetzungs- und Dolmetschkosten – werden von den Gesellschaften der Gruppe übernommen.
- 9.2 Die Arbeitnehmervertreter werden von ihren jeweiligen Arbeitgebern in aller Form und unter Wahrung ihrer Lohnansprüche für die Teilnahme an der Versammlungen freigestellt.
- 9.3 Die besonderen Kosten für diese Teilnahme müssen im Vorfeld von den betroffenen Personalwirtschaftsdirektionen genehmigt werden.
- 9.4 Das Europäische Forum kann in bezug auf spezifische, punktuelle Arbeiten, die für die Tätigkeit des Forums notwendig sind, Experten zu Rate ziehen. Die Experten müssen im Vorfeld vom Vorsitzenden genehmigt werden. Sie sind keine Mitglieder des Europäischen Forums; dennoch sind sie durch die in Artikel 8 festgeschriebene Vertraulichkeitsklausel gebunden.
Die im Vorfeld vom Vorsitzenden veranschlagten und gebilligten Honorare dieser Experten werden von der Gruppe übernommen.
- 9.5 Dem Sekretariat des Europäischen Forums werden die Mittel zugesprochen, die es zur einwandfreien Führung seiner Geschäfte benötigt, wobei es die bestehenden Infrastrukturen der Gesellschaften der Gruppe optimal nutzen muß.
Seine Funktionskosten werden einem getrennten Budget entnommen, das von der betroffenen Personalwirtschaftsdirektion genehmigt werden muß.
- 9.6 Während des ersten vierjährigen Arbeitszeitraums des Europäischen Forums erhält die Arbeitnehmervertretung auf Kosten der Gruppe eine zweitägige Schulung in jenen Bereichen, die einen direkten Bezug zu ihrem Auftrag aufweisen. Die Modalitäten dieser Schulung werden mit dem Vorsitzenden vereinbart.

Danach können die Arbeitnehmervertreter weiterhin die mit dem Präsidenten zu vereinbarenden Ausbildungsprogramme auf Kosten der Gruppe in Anspruch nehmen, insofern diese Programme auf eine bessere Ausübung ihres Mandats und Effizienz des Forums ausgerichtet sind.

Artikel 10 - Vertragsdauer und Anpassung

Die Vereinbarung wird ab dem Datum ihrer Revision für eine unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann nur durch eine der Parteien mittels einer dem Präsidenten mitgeteilter Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden.

Wenn die Initiative der Auflösung von der Arbeitnehmervertretung ausgeht, muß sie durch mindestens $\frac{3}{4}$ der Vertreter bestätigt werden.

Im Fall einer wesentlichen Änderung der diesbezüglichen europäischen Gesetzgebung vereinbaren die Parteien, sich vor jeder Entscheidung zu beraten, um die Auswirkung der Änderung auf die Anwendung dieser Vereinbarung zu prüfen.

Artikel 11 - Repräsentation

Die Unterzeichner des vorliegenden Vertrags erkennen in aller Form an, daß sie zum einen vollständig die Direktion der Gruppe und zum anderen alle Arbeitnehmer der vom Vertrag betroffenen Gesellschaften der Gruppe vertreten.

Dieser Vertrag wird von den Parteien als für die Gesamtheit der Arbeitnehmer der Gruppe gültig erklärt, die von den in Artikel 3 genannten Gesellschaften beschäftigt sind.

Er entspricht den Forderungen der Artikel 13 der europäischen Richtlinie vom 22.9.94.

Artikel 12 - Geltendes Recht

Vorliegender Vertrag unterliegt belgischem Recht. Jeder Streitfall, der aus seiner Deutung oder seiner Anwendung hervorgeht, wird zunächst auf allen gütlichen Einigungswegen zu schlichten versucht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird der Streitfall den Gerichtsinstanzen von Brüssel unterbreitet.

Ausgefertigt in Brüssel am 9. November 2000